

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Juni 2021

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

hinsichtlich der geänderten Definition der **Werklieferungen** und des Übergangs der Schuldnerschaft bei Montagelieferungen gibt es eine verlängerte **Nichtbeanstandungsregelung**, auf die wir hinweisen. Darüber hinaus beleuchten wir, wie der Gesetzgeber das **Körperschaftsteuerrecht modernisieren** will. Der **Steuertipp** ist den steuerlichen Vergünstigungen für **Elektroautos** gewidmet.

Bauträgerurteil

Nichtbeanstandungsregelung zu Werklieferungen verlängert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Nichtbeanstandungsregelung für Werklieferungen (vgl. Ausgabe 01/21) verlängert. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) wurde entsprechend geändert.

Bereits 2013 hat der Bundesfinanzhof (BFH) zum Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen entschieden: Werklieferungen liegen vor, sobald zusätzlich zur **Verschaffung der Verfügungsmacht** ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Zudem stellte der BFH klar, dass es für die Annahme einer Werklieferung nicht ausreicht, dass eigene Gegenstände des Leistenden be- oder verarbeitet würden.

Hinsichtlich der **vor dem 01.07.2021** entstandenen gesetzlichen Umsatzsteuer wird es laut BMF nicht beanstandet, wenn die Unternehmer Liefer-

ungen entsprechend der bisherigen Fassung des UStAE behandelt haben.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Reform

Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden

Der Bundestag hat am 22.04.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** beraten. Geplant ist die Einführung einer Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen.

Die Besteuerung von Körperschaften ist heute sowohl für Zwecke der Körperschaft- als auch

In dieser Ausgabe

- ☑ **Bauträgerurteil:** Nichtbeanstandungsregelung zu Werklieferungen verlängert 1
- ☑ **Reform:** Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden 1
- ☑ **Anti-Steuervermeidungsrichtlinie:** Gesetzgeber plant Änderungen des Außensteuerrechts 2
- ☑ **SFN-Zuschläge:** Ohne Einzelabrechnung sind Pauschalzahlungen nicht steuerfrei 2
- ☑ **Grundsteuer:** Vorübergehend aufgestellte Containeranlage ist kein Gebäude 3
- ☑ **Corona-Krise:** Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub sind länger möglich 3
- ☑ **Firmenwagen:** Nachweis der betrieblichen Nutzung bei Investitionsabzugsbetrag 3
- ☑ **Steuertipp:** Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv 4

der Gewerbesteuer strikt von der Besteuerung ihrer Anteilseigner und Mitglieder getrennt. Personengesellschaften unterliegen demgegenüber dem Prinzip der **transparenten Besteuerung**. Das bedeutet, die Gesellschafter müssen die Erträge aus der Beteiligung mit ihrem individuellen Steuersatz versteuern. Gewerbesteuerlich ist die Personengesellschaft ein eigenständiges Steuersubjekt, für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies dagegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte.

Zwar hat sich die steuerliche Gesamtbelastung von Körperschaften und ihren Anteilseignern einerseits und Personengesellschaften andererseits weitgehend aneinander angeglichen. Gleichwohl bestehen systematisch und hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens noch Unterschiede, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei **Steuerbelastung und Bürokratieaufwand** führen können. Zudem sind die Besonderheiten der deutschen Personengesellschaftsbesteuerung (insbesondere Sonderbetriebsvermögen und -vergütungen sowie Sonder- und Ergänzungsbilanzen) international weitgehend unbekannt. Die Option von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer würde diese Unterschiede für die optierenden Gesellschaften beseitigen. Personhandels- und Partnerschaftsgesellschaften sollen dadurch künftig die Möglichkeit erhalten, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen zu können wie Kapitalgesellschaften.

Hinweis: Gerne beraten wir Sie zu der ab dem 01.01.2022 vorgesehenen Optionsmöglichkeit sowie zu den Vor- und Nachteilen.

Anti-Steuervermeidungsrichtlinie

Gesetzgeber plant Änderungen des Außensteuerrechts

Der Bundestag hat am 22.04.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie** beraten. Mit dem Gesetz kommt Deutschland seiner Verpflichtung nach, aktualisierte EU-Richtlinien, hier die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD), im Bereich des Außensteuerrechts umzusetzen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die folgenden Anpassungen vor:

- Die ATAD verpflichtet die Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Überführung von Wirtschaftsgütern, der Verlagerung von Betrieben und dem Wegzug von Körperschaften zur Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven (**Entstrickungsbesteuerung**). Im Fall der Überführung von Wirtschaftsgütern

ins Inland oder bei Zuzug von Körperschaften haben die Mitgliedstaaten die im Rahmen der ausländischen Entstrickungsbesteuerung angesetzten Werte anzuerkennen, sofern diese dem Marktwert entsprechen (Verstrickung). Zudem sollen die Stundungsregelungen vereinheitlicht und die Anwendung der Rückkehrerregelung bei der **Wegzugsbesteuerung** natürlicher Personen erleichtert werden.

- Schon heute wird durch die **Hinzurechnungsbesteuerung** verhindert, dass unbeschränkt Steuerpflichtige ihre ausländischen Einkünfte auf eine steuerrechtsfähige Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland hat und im Inland nicht steuerpflichtig ist, übertragen und dadurch Steuervorteile erzielen. Diese Vorschriften sollen zeitgemäßer und rechtssicherer ausgestaltet werden. Statt auf eine Inländerbeherrschung abzustellen, wird künftig eine gesellschafterbezogene Betrachtung des Beherrschungskriteriums durchgeführt.
- Die Regelungen zur Beseitigung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit **hybriden Gestaltungen** sollen verhindern, dass Betriebsausgaben mehrfach oder ohne Besteuerung entsprechender Einnahmen berücksichtigt werden.

SFN-Zuschläge

Ohne Einzelabrechnung sind Pauschalzahlungen nicht steuerfrei

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit („SFN-Zuschläge“) sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen. Grundsätzlich setzt die Steuerfreiheit die Zahlung von Zuschlägen auf der Grundlage von Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden voraus. Pauschale Zuschläge, die ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung gezahlt werden, erfüllen dagegen nicht die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit. Sie können nur dann lohnsteuerfrei belassen werden, wenn sie als **Abschlagszahlungen oder Vorschüsse** auf eine spätere Einzelabrechnung geleistet werden.

Davon geht das Finanzgericht Düsseldorf (FG) aus, wenn eine entsprechende Verrechnung spätestens bei **Abschluss des Lohnkontos** bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. am Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgt. Unterbleibt eine „Spitzabrechnung“, geben Arbeitgeber und Arbeitnehmer laut FG zu erkennen, dass die geleisteten Zuschläge keine Abschlags- oder Vorauszahlungen sind. Sie gelten dann als - steuerpflichtige - ohne Rücksicht auf die tatsächlich ge-

leistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit pauschal gewährte Zuschläge.

Eine **Ausnahme** von dem Grundsatz, dass pauschale Zuschläge nur bei einer spätestens bei Abschluss des Lohnkontos vorgenommenen Einzelabrechnung steuerfrei sind, habe der Bundesfinanzhof nur für den Fall zugelassen, dass

- die Arbeitsleistung fast ausschließlich zu begünstigten Zeiten erbracht worden sei und
- die Zuschläge der Höhe nach so bemessen gewesen seien, dass sie auch unter Einbeziehung von Urlaub und sonstigen Fehlzeiten (auf das Jahr bezogen) die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt hätten.

Grundsteuer

Vorübergehend aufgestellte Containeranlage ist kein Gebäude

Die Höhe der Grundsteuer bemisst sich nach dem vom Finanzamt festgestellten **Einheitswert** des Grundstücks. Als Grundstücke im Sinne des Bewertungsgesetzes gelten auch Gebäude, die sich auf fremdem Grund und Boden befinden. Ob auch eine vorübergehend aufgestellte Containeranlage auf einem Werksgelände ein Gebäude ist und somit Grundsteuer auslöst, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

Im Streitfall hatte eine Luftwerft zwei Containeranlagen gemietet, die sie auf ihrem Betriebsgelände aufstellen ließ, um **temporären Raumbedarf** zu decken und darin Werkstatt-, Schulungs- und Sozialräume einzurichten. Die Mietverträge liefen über ein bzw. zwei Jahre. Während der eine Containerkomplex mit erheblichem Aufwand auf einem Hanggelände errichtet worden war (auf wiederverwendbaren Betonklötzen und unter Einebnung des Geländes), wurde der andere Komplex lediglich auf einer Parkplatzfläche aufgestellt (auf dünnen Kunststoffscheiben).

Das Finanzamt stellte für die Containeranlagen einen Einheitswert fest und argumentierte, dass sie auf Einzelfundamenten ruhten und als **massive Gebäude** anzusehen seien. Hierfür sprach aus seiner Sicht auch die Verbindung mehrerer Container zu baulichen Einheiten. Das Finanzgericht sah zumindest den Komplex auf dem Hanggrundstück ebenfalls als Gebäude an und stellte dabei auf das äußere Erscheinungsbild der Anlage ab (Anpassung an den Hang).

Der BFH hat dagegen eine Einheitswertfestsetzung für beide Anlagen abgelehnt. Der Gebäudebegriff könne nicht allein aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes als erfüllt angesehen werden.

Container, die nicht auf einem Fundament ruhten und noch nicht länger am selben Ort gestanden hätten, seien nur dann mit dem Grund und Boden fest verbunden, wenn sie ihrer individuellen Zweckbestimmung nach für eine **dauernde Nutzung** aufgestellt seien. Seien sie - wie hier - nur für eine vorübergehende Nutzung aufgestellt und sollten sie nach Wegfall des temporär bestehenden Raumbedarfs wieder entfernt werden, handle es sich nicht um Gebäude.

Hinweis: Übergangsweise errichtete Containerkomplexe zur Einrichtung von Büro-, Schulungs- oder Werkstatträumen können also in der Regel nicht als ortsfeste Anlagen beurteilt werden. Zeitlich befristete Anmietungen sprechen zudem gegen eine vorgesehene dauernde Nutzung der Anlagen.

Corona-Krise

Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub sind länger möglich

Durch das Corona-Virus entstehen bundesweit nach wie vor beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Daher hält es das Bundesfinanzministerium (BMF) für angezeigt, den Geschädigten durch eine angemessene Verlängerung der steuerlichen Maßnahmen zur **Vermeidung unbilliger Härten** entgegenzukommen.

Das BMF hatte im letzten Jahr mit **erleichterten Regelungen** zur Steuerstundung und zum Vollstreckungsaufschub auf die Notlage der Betroffenen reagiert. Da die Pandemie andauert, hat sich das BMF nun veranlasst gesehen, die Regelungen zur erleichterten Steuerstundung und zum Vollstreckungsaufschub zu verlängern.

Hinweis: Diese Erleichterungen gelten nur für die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer. In beiden Fällen - Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub - sind Anträge/Mitteilungen bis zum 30.06.2021 an das Finanzamt zu richten. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu Steuerstundung, Vollstreckungsaufschub und etwaigen Alternativen.

Firmenwagen

Nachweis der betrieblichen Nutzung bei Investitionsabzugsbetrag

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens setzen voraus, dass die Wirtschaftsgüter **(fast) ausschließlich betrieblich genutzt** werden. Hierbei darf die pri-

vate Nutzung bei nicht mehr als 10 % liegen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Umfang der betrieblichen Nutzung bei einem Firmenwagen nicht zwangsläufig durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen ist. Auch andere Beweismittel sind zulässig.

Im Urteilsfall hatte ein Finanzamt das **Fahrtenbuch** für einen Firmenwagen als nicht ordnungsgemäß verworfen und die private Nutzungsentnahme nach der pauschalen 1%-Methode berechnet. In der Folge versagte es den Ansatz eines Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung für den Wagen. Das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts. Mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs sei nicht feststellbar, dass der Pkw zu mindestens 90 % betrieblich genutzt worden sei.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Wie die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsguts nachgewiesen werden müsse, sei nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Der Nachweis könne zwar durch ein Fahrtenbuch geführt werden, **andere Beweismittel** seien aber nicht ausgeschlossen. In einem zweiten Rechtsgang erhält der Unternehmer somit Gelegenheit, die betriebliche Nutzung durch anderweitige Aufzeichnungen nachzuweisen. Denkbar sind zum Beispiel Kalendereinträge oder Dokumentationen über Dienstreisen.

Steuertipp

Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv

Um die **Elektromobilität** in Deutschland zu fördern, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen für Elektroautos etabliert. Nutzen Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug als Dienstwagen, müssen sie nur einen reduzierten privaten Nutzungsvorteil versteuern; für betriebliche Fahrzeuge von Unternehmen gilt Entsprechendes. Seit 2019 wird der geldwerte Vorteil nach der 1%-Methode nur noch aus dem halben statt dem vollen Listenpreis berechnet (somit „0,5%-Regelung“).

Seit dem 01.01.2020 ist die dienstliche bzw. betriebliche Nutzung von Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € sogar monatlich nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Bemessungsgrenze wurde zum 01.07.2020 auf 60.000 € angehoben. Diese Regelung gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für andere Elektrofahrzeuge oder „rei-

ne“ Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € gilt weiterhin die 0,5%-Regelung aus dem Jahr 2019. Für ein Hybridelektrofahrzeug gilt die 0,5%-Regelung dagegen nur, wenn es eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es hat eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer.
- Seine Reichweite beträgt bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km.

Erfüllt das Hybridfahrzeug keine dieser Voraussetzungen, gilt weiterhin der 2018 ausgelaufene Nachteilsausgleich, wonach der Bruttolistenpreis um pauschale Beträge für das Batteriesystem gemindert wird.

Seit 2017 ist das kostenlose oder verbilligte **Aufladen** eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstwagen als auch für private Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus gilt für Elektroautos eine **Kfz-Steuerbefreiung**. Hybridfahrzeuge, die auch einen Verbrennungsmotor haben, können hiervon aber nicht profitieren.

Der Kauf privater Elektroautos wird zudem über die **Innovationsprämie** von bis zu 9.000 € (für private Plug-in-Hybride: bis zu 6.750 €) gefördert. Diese wird für Elektrofahrzeuge (Neuwagen) gewährt, die nach dem 03.06.2020 zugelassen wurden, und für Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 04.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt ist.

Hinweis: Die Innovationsprämie kommt auch für geleaste Elektrofahrzeuge in Frage. Die Höhe der Förderung ist dabei abhängig von der Leasingdauer und wird entsprechend gestaffelt. Bei Leasingverträgen mit einer Laufzeit ab 23 Monaten ist die volle Förderung möglich. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

Im Rahmen eines neuen Förderprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau bezuschusst der Bund seit November 2020 erstmals auch die Installation privater Ladestationen für Elektroautos an **Wohngebäuden**. Gefördert werden die sogenannte Wallbox und die damit verbundenen weiteren Kosten. Der Zuschuss beträgt pauschal 900 € pro Ladepunkt.

Mit freundlichen Grüßen